

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Abgabegesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 - Juni 1801), angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dez. 1800 [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 17 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 26 Frimäre IX.

A b g a b e n g e s e h f ü r d a s J a h r 1800 (Juni
1800 — Juni 1801), angenommen vom
gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom
13. Dec. 1800.

(Beschluß.)

35. Im Fall bey Verkäufen oder Schenkungen,
Leibrenten ausbedungen werden, so ist die Handänderungsgebühr folgende:

- a. Wann die Rente sich auf 4 o/o oder weniger von der Capitalsumme beläuft, wird davon wie von einer Schenkung bezahlt.
- b. Wenn sie über 4 bis 8 o/o sich beläuft, so wird die Gebühr von der einen Hälfte der Capitalsumme wie von einer Schenkung, und von der andern Hälfte wie von einem Kauffe bezahlt.
- c. Wenn die Leibrente über 8 o/o von dem Capitalwerth sich beläuft, so soll die Handänderungsgebühr wie von einem gewöhnlichen Verkaufe bezahlt werden.

36. Die Handänderungsgebühr muß wie folgt entrichtet werden:

Bon Käuffen, Täuschen und Schenkungen innert vier Monaten vom Zeitpunkt an, wo solche der Municipalität angezeigt werden.

Von Erbschaften innert 2 Monaten vom Zeitpunkt an, wo die Erbschaft angenommen wird; der oder die Hauptierben sind gehalten, die Handänderung zu entrichten; ihnen bleibt aber der Rückgriff auf die Miterben. Im Fall dann wegen einer Erbschaft ein Rechtsstreit entstünde, so soll die Gebühr nichtsdestoweniger, durch den oder die Hauptierben vor allem aus bezahlt werden.

Wo eine Nutzniessung vorbehalten ist, da ist es an dem Nutzniesser die Gebühr zu bezahlen, jedoch unter

Vorbehalt der Abrechnung gegen den oder diesenigen, welchen das Gut der Nutzniessung nachher anheimfallen sollte.

38. Von der Handänderungsgebühr, nicht aber von der Pflicht der Einregistirung und der wegen dieser zu bezahlenden Schreibgebür, sind ausgenommen:

- a. Die Liegenschaften welche die Regierung ankaufst.
- b. Die Verkäufe, welche durch Fallimente oder gerichtliche Liquidationen geschehen.
- c. Die Handänderung zwischen Eheleuten, deren Güter nicht in Folge einer Ehescheidung getrennt worden sind.
- d. Die Handänderungen und Verträge, aber nicht die Verkäufe zwischen Eltern und ihren Kindern oder zwischen Geschwistern für ihr elterliches noch unvertheiltes Erbgut.
- e. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.
- f. Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthärtigkeits- oder Unterrichtsanstalten.
- g. Die Schenkungen insgesamt, welche nicht den Werth von 100 Fr. übersteigen.
- h. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bey ihnen im Dienst gestanden haben und die Summe von 400 Fr. nicht übersteigen. Was diese Summe übersteigt, bezahlt die für Schenkungen bestimmte Gebühr.
- i. Diejenigen Liegenschaften, welche innert 3 Jahren, nachdem solche veräußert worden, von dem ehedem Besitzer um den nemlichen Preis wieder an die Hand genommen werden. Wird aber ein Mehrwerth dafür bezahlt, so muß von solchem die Gebühr entrichtet werden.
- k. Die Abtretungen welche von einem Anteilhaber

an einem unzertheilten Gute, an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben ganz, oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Besitzer gekommen seyn.

In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen, diejenigen, welche, nachdem sie ihren Anteil an einem unvertheilten Gute abgetreten haben, neuerdings solchen verkaufen, so wie diejenigen, welche Fremde, an den ursprünglichen Mitbesitz eines unvertheilten Guts, nachwerts von einem der Anteilhaber von seinem Anteil ganz oder zum Theil erkaufen würden.

Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

38. Alle im Dienst der Republik stehende und von ihr besoldete Beamte, welche eine jährliche Besoldung oder Entschädniß von 500 Fr. bis 1600 Fr. genießen, sind einem Abzug von 100 auf derselben unterworfen, und von 200 wenn die jährliche Besoldung oder die Entschädigung 1600 Fr. übersteigt.

39. Von diesem Abzuge sind ausgenommen: die Entschädnisse der Religions- und Schullehrer und der Professoren von allen Classen, die Gehalte der unter den Waffen stehenden Militairpersonen von jedem Grade.

Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes.

40. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

41. Sobald durch die Vollziehung gegenwärtiges Gesetz in Kraft gesetzt seyn wird, sind alle früheren ihm widersprechenden Gesetze und Beschlüsse aufgehoben.

(Verschiedene auf dieses Gesetz Bezug habende Accente folgen im nächsten Stück.)

Kleine Schriften.

1) Adresse des Bernerschen Kirchenrathes an den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik vom 14. Januar 1800. Bern, gedruckt bey Stämpfli 1800. 8i. S. 8.

2) Einige Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien. Von P. F. Stapfer, Mi-

nister der Künste und Wissenschaften. Bern, gedruckt in der Nationalbuchdruckerey 1800. 68 S. 8.

3) Adresse des Bernerschen Kirchenrathes an den helvetischen Vollziehungsausschuß, vom 19. Februar 1800. Bern bey Ochs. 8. S. 8.

(Wir entleihen die Anzeige dieser 3, in unsern Blättern bisher nicht angezeigten Schriften, aus den N. Theolog. Annalen Jahrg. 1800. St. 44, 45.)

Von mehreren helvetischen Flugschriften dieses Jahres, die dem Rec. zugekommen sind, verdienen diese, zwar in sehr ungleichem Grade, die Aufmerksamkeit des Theolog. Publikums. Weit die wichtigste ist N. 2, die einer ausführlichen Anzeige werth ist, da sie einen Mann zum Verfasser hat, der zwar jetzt den öffentlichen Nachrichten zufolge, zu Paris in gesandtschaftlichen Geschäften arbeitet, jedoch immer wieder zu dem wichtigen Posten eines Ministers des geisl. Departements in Helvetien, den er noch vor kurzem bekleidete, und der vielleicht nun noch nicht einmal erledigt seyn mag, zurückkehren kann. Die Grundsätze eines solchen Staatsmanns verdienen um so ernstlicher erwogen zu werden, da sie von so ausgebretetem Einflusse sind; und hr. Abt Henke hat deswegen nicht umsonst vor 7 Jahren die Grundsätze eines andern Ministers der Geistlichkeit mit welchem freilich der B. Minister Stapfer nicht im allgemeinen verglichen werden soll, in der a. D. B. (B. 114) einer unpartheyischen Kritik unterworfen. Der andern hier angeführten Schriften wollen wir zur Ersparung des Raums um so kürzere Erwähnung thun.

N. 1 gab die Veranlassung zu der Stapferschen Schrift. Nach dem Sturze von Laharpe und Consorten und der Erwählung des nun auch schon wieder aufgelösten Vollziehungsausschusses, hoffte die helvetica Geistlichkeit wieder bessere Zeiten; Laharpe hatte in Ansehung des Christenthums franz. Grundsätze und soll einmal den Minister St., als dieser bey dem Thoretum einen Vortrag seines Departements zu thun hatte, gefragt haben: ob er in Sachen des Unglaubens (der Wissenschaften) oder des Überglaubens (der Religion) etwas vorzutragen habe; auch war es noch unter Laharpe, daß die Regierung zur Tagesordnung gieng, als Stapfer 1) gegen die Anstellung des Beckers Wezel zum Pfarrer, Vorstellungen mache. Von dem neuen Regierungsausschuß dachte man be-

1) S. Theologische Nachrichten Nr. 31.